

Stellungnahme zum Postulat 386

Ausbau der Stromproduktion mit dem Kantonalen Energiegesetz harmonisieren

Rieska Dommann namens der FDP-Fraktion, Stefan Sägesser namens der GLP-Fraktion, Lukas Bäurle und Christian Hochstrasser namens der G/JG-Fraktion, Patrick Zibung namens der SVP-Fraktion und Peter Gmür namens der Mitte-Fraktion vom 08.07.2024

Antrag des Stadtrates: Entgegennahme, StB 851 vom 04.Dezember.2024

Mediensperrfrist: 17. Januar 2025, 11.00 Uhr

Ausgangslage

Die Postulanten halten fest, dass der Kantonsrat am 17. Juni 2024 in zweiter Lesung eine Änderung des Kantonalen Energiegesetzes (KEng) beschlossen habe, welche insbesondere einen rascheren Ausbau der Stromproduktion durch eine bessere Ausnutzung des Stromerzeugungspotenzials bei Gebäuden vorsehe. Aufgrund der nun verschärften kantonalen Vorschriften, welche neu insbesondere auch für bestehende Bauten eine PV-Pflicht vorsehe, soll geprüft werden, ob im Sinne einer Harmonisierung der Bauvorschriften auf eigene Vorschriften betreffend PV-Pflicht im neuen Bau- und Zonenreglement (BZR) der Stadt Luzern verzichtet werden könne, ohne die Ziele der Klima- und Energiestrategie zu gefährden.

Erwägungen

Der Grosse Stadtrat hat den [B+A 44 vom 6. Dezember 2023](#): «Zusammenführung der Bau- und Zonenordnungen der Stadtteile Littau und Luzern» an seiner Sitzung vom 21. März 2024 zur Überarbeitung an den Stadtrat zurückgewiesen. Eine zweite öffentliche Auflage wird voraussichtlich im Herbst 2025 durchgeführt.

Mit der zweiten öffentlichen Auflage können Anpassungen vorgenommen und geänderte übergeordnete gesetzliche Vorgaben berücksichtigt werden. Es ist daher zweckmässig, dass aufgrund des verschärften Kantonalen Energiegesetzes geprüft wird, inwiefern eine zusätzliche Regelung für die Stadt Luzern noch notwendig ist. Grundsätzlich sollen im BZR im Sinne einer möglichst übersichtlichen und einfachen Anwendung nur jene Themen und Bestimmungen aufgenommen werden, welche nicht schon übergeordnet geregelt sind.

Die geänderten Bestimmungen des Kantonalen Energiegesetzes werden am 1. März 2025 in Kraft treten. Die Details wird der Regierungsrat in einer Verordnung regeln, welche noch nicht veröffentlicht ist (Stand: Mitte November 2024).

Ein erster Vergleich der Bestimmungen wurde auf Basis der vorhandenen Informationen (Botschaft des Regierungsrates, Entwurf des Kantonalen Energiegesetzes) vorgenommen. Dieser zeigt, dass die Regelung des Kantons weniger umfassend ist als der Vorschlag im BZR der Stadt Luzern und für die Zielerreichung des Zubaus an Solaranlagen weiterhin gewisse Inhalte im BZR benötigt werden.

Die Regelung des Kantons:

- ermöglicht in jedem Fall die Wahl der Ersatzabgabe anstelle einer Realisierung;
- beinhaltet keine Pflicht für «nicht beheizte, belüftete, gekühlte, befeuchtete Räume», z. B. für Velo-/ Autounterstände, Lagergebäude;
- beinhaltet keine Pflicht für nordorientierte Schrägdächer, d. h. Flächen innerhalb $\pm 70^\circ$ Abweichung von Norden;
- beinhaltet keine Vorgabe zur Begrünung von Flachdächern.

Die abschliessende Prüfung wird vorgenommen, sobald die Verordnung veröffentlicht ist. Die entsprechenden Änderungen werden in die öffentliche Auflage der Bau- und Zonenordnung einfließen.

Folgekosten bei Überweisung des Postulats

Die Überweisung des Postulats ist mit keinen nennenswerten Folgekosten verbunden.

Fazit

Der Stadtrat teilt die Auffassung der Postulanten, dass zu prüfen ist, inwiefern auf Vorschriften betreffend PV-Pflicht im neuen BZR der Stadt Luzern verzichtet werden kann. Gleichwohl soll sichergestellt sein, dass die Vorgaben weiterhin die Zielerreichung der Klima- und Energiestrategie unterstützen. Der Stadtrat nimmt das Postulat daher entgegen.